

Juristen auf den Barrikaden

Die Umsetzung des Menschenrechts auf Nahrung in Bangladesch

Rajkiran Barhey

Das Recht auf ausreichende Ernährung ist noch nicht ausdrücklich in der Verfassung Bangladeschs verankert. Es gibt aber Gesetze, Regelungen und Programme, die für hungernde oder fehlernährte Bevölkerungsgruppen Abhilfe schaffen sollen. Das Nahrungssicherheitsgesetz und das dazugehörige *Social Safety Net Programme* zählen zu den jüngsten Versuchen der bangladeschischen Regierung, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die wirksame Umsetzung dieser Bestimmungen ist bisher allerdings weitgehend gescheitert. Daher nutzen Menschenrechtler nun verstärkt bestehende Rechtsmittel als Hebel, um das Recht auf Nahrung durchzusetzen, darunter das Recht auf Informationsfreiheit und das Recht auf Einklagung und gerichtliche Durchsetzung öffentlicher Anliegen. Bangladeschs Oberster Gerichtshof hat in mehreren Fällen bereits bahnbrechende Entscheidungen zum Recht auf Leben und Nahrungsmittelsicherheit getroffen. Inspiriert durch die Entwicklungen im Nachbarland Indien versuchen nun NRO in Kampagnen, neue Rechtsvorschriften und sogar Verfassungsänderungen in Bangladesch durchzusetzen, um den Menschenrechtsverletzungen auf diesem Gebiet ein Ende zu machen.

Gibt es ein Recht auf angemessene Ernährung? Ja – die Existenz eines Menschenrechts auf Nahrung im Völkerrecht ist unumstritten. In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 heißt es im Artikel 25(1): „Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung (...).“ Dies wird in Artikel 11(2) des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte als „grundlegendes Recht eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein“ präzisiert.

Die Verfassung von Bangladesch (1972)

Sie umfasst politische sowie Bürgerrechte, die beide rechtlich durchsetzbar sind. Sie beinhaltet auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die sogar als Grundprinzipien der staatlichen Politik angesehen werden. Sie sollen die Regierung und Gesetzgeber in ihrem Entscheiden leiten. Diese Prinzipien der staatlichen Politik sind gerichtlich nicht durchsetzbar, dennoch aber entscheidend für die Auslegung der Verfassung.

Auch das Recht auf Nahrung ist als ein solches Grundprinzip der staatlichen Politik in Artikel 15 (a) festgeschrieben: „Es ist die grundlegende Verantwortung des Staates, (...) eine stetige Verbesserung des materiellen und kulturellen Lebensstandards des Volkes zu erreichen, mit der Absicht, den Bürgern (...) die Sicherung ihrer Grundbedürfnisse, einschließlich Nahrung, Kleidung, Obdach, Bildung und medizinischer Versorgung zu gewährleisten.“

Ferner begründet Artikel 32 das Recht auf Leben: „Keiner Person darf das Leben oder ihre persönliche Freiheit genommen werden, es sei denn im Einklang mit dem Gesetz.“ Wird das Recht auf Leben auch als das Recht, nicht durch Hunger, Unterernährung oder Giftstoffe zu sterben, interpretiert, dann können die Artikel 15 und 32 auch als ein Recht auf Nahrung ausgelegt werden.

Sichere Nahrungsmittel

Sowohl das Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1860 als auch die Nahrungsmittelverordnung aus dem Jahr 1959 (Verordnung Nr. LXVIII von 1959) wurden verabschiedet, um die Fälschung und Streckung von Lebensmitteln und Getränken ahnden zu können. Jedoch betrifft letztere lediglich acht Nahrungsmittel. Diese Begrenzung sowie eine vernachlässigte Strafverfolgung führten dazu, dass man das Problem nicht in den Griff bekam. Das jüngste Gesetz für sichere Nahrungsmittel aus dem Jahr 2013 (*Nirapod Khaddo Ain*, 2013) enthält daher eine höhere Strafanzeige für Lebensmittelfälschung. Dieses Gesetz schrieb auch die Gründung einer nationalen Überwachungsbehörde, der *Bangladesh Food Safety Authority*, vor. Schließlich legt 2009 auch das Verbraucherschutzgesetz in einigen Fällen fest, wann es sich um eine Straftat in Bezug auf Verbraucherrechte handelt; jedoch ist auch diese Neuregelung durch die vernachlässigte Umsetzung weitgehend wirkungslos.

Ernährungssicherung in der Politik

Zusätzlich existieren politische Richtlinien zur Verwirklichung des Rechts auf angemessene Ernährung: Auf der Grundlage der *Food Policy* aus dem Jahr 1988 hat die Regierung Bangladeschs die *National Food Policy 2006*, einen Aktionsplan für die Jahre 2008 bis 2015 sowie einen landesweiten Investitionsplan verabschiedet. Derzeit in Arbeit ist auch eine *National Social Protection Strategy* (NSPS). Sie stellt einen Versuch dar, die bisherigen Programme zur sozialen

Sicherheit, SSN (*Social Safety Net*), zu vereinfachen und zugleich ihre Wirksamkeit zu erhöhen. Die Strategie soll effizienter als die SSN-Programme werden, auch durch eine Erweiterung um Beschäftigungsförderung und eine Sozialversicherung (NSPS 2014).

Gewährleistung des Rechts auf Nahrung?

Das Recht auf angemessene Ernährung umfasst auch die staatliche Verpflichtung, Nahrung für hungernde und von Unterernährung gefährdete Bürger bereitzustellen. Die Regierung von Bangladesch versucht durchaus, dieser Verpflichtung nachzukommen, dazu rief sie beispielsweise mehr als 50 SSN-Programme ins Leben (*FPMU* 2009). Die Zielgruppen der SSN sind üblicherweise diejenigen Bevölkerungsgruppen, die wenig Land und Kapital besitzen, ein monatliches Pro-Kopf-Einkommen von rund 650 BDT (etwa 7,30 Euro) erreichen, eher unter Unterernährung als unter Hunger leiden und in Krisensituationen, zum Beispiel bei Krankheiten und Naturkatastrophen, besonders gefährdet sind (PPRC 2012).

Problematisch war jedoch bisher die soziale Diskriminierung in der Programmdurchführung: Die Merkmale Geschlecht, Alter und politische Gesinnung haben den Zugang der Bevölkerung zu den SSN-Programmen stark beeinflusst. Dies bestätigt eine aktuelle Studie (Rumee 2012), die von RTFSS (*Right to Food and Social Security*) in Auftrag gegeben und von der Organisation *Nagorik Uddyog* gesteuert wurde. Die Studie beleuchtete die Umsetzung des VGD (*Vulnerable Group Development*) Programme sowie die Leistungen aus dem Alterssicherungssystem.

Die Empfänger des VGD-Programms wurden auf der Basis der folgenden Kriterien ausgewählt:

- Personen mit weniger als zwei Mahlzeiten pro Tag;
- Eigentum von weniger als 0.038 Hektar Land;
- Schlechte Wohnverhältnisse;
- Haushalte, die von einer Frau ohne das Einkommen eines männlichen Erwachsenen und ohne andere Einnahmequellen geführt werden.

Frauen, die von ihren Männern getrennt leben, körperlich beeinträchtigt oder ohne eigenes Einkommen sind, waren die Hauptzielgruppe des VGD-Programms. Die Studie fand allerdings heraus, dass 93 Prozent der geförderten Frauen körperlich

nicht beeinträchtigt sind und mit ihren Ehemännern zusammenleben. 20 Prozent der Begünstigten gaben an, Vorteilskarten des Programms zu erhalten, weil sie sich während der Wahlen für einen bestimmten Kandidaten eingesetzt hätten. Weitere drei Prozent hatten nach eigenen Angaben von dem Programm profitiert, weil sie Verwandte oder Bekannte eines der VGD-Mitglieder oder des Vorsitzenden waren.

Die Mehrheit der Befragten (64 Prozent) wendete sich wegen einer Lebensmittelkarte selbst an Personen in den entscheidenden Gremien. 56 Prozent mussten zwischen 1000 und 2500 BDT (etwa zwischen 11 und 28 Euro) zahlen, um eine Vorteilskarte zu erhalten. Schließlich klagten 77 Prozent der Befragten, dass sie trotz Lebensmittelkarte weniger Reis bekamen (maximal 5-6 kg), als ihnen eigentlich zustehe.

Die Bekämpfung der Straflosigkeit?

Welche Möglichkeiten haben Anwälte, Verstöße gegen das Recht auf Nahrung anzuprangern? Inspiriert von den Erfahrungen der indischen Kampagne für das Recht auf Nahrung haben sich bangladeschische Anwälte zweier juristischer Schlüsselverfahren bedient: Klagen im öffentlichen Interesse sowie Anträge auf Sicherung der Informationsfreiheit.

Die erwähnte indische Kampagne zum Recht auf Nahrung hatte vor zwei Jahren erfolgreich zur Verabschiedung des *Food Security Act 2013* in Indien geführt. Ihr ging eine Klage im öffentlichen Interesse voraus, welche 2001 dem Obersten Gerichtshof in New Delhi von der PUCL (*People's Union for Civil Liberties*) eingereicht wurde. Im Namen der Armen im Staat Radschasthan wurde darin die Rechenschaftspflicht des Staates eingefordert, denn trotz wachsender Getreidelager erhielten die Armen nicht die ihnen durch den sogenannten *Rajasthan Famine Code* aus dem Jahr 1962 zustehende Nahrungsmittelhilfe, von der Beschäftigungsförderung ganz zu schweigen. Die Petition interpretierte das Recht auf Leben als ein Recht auf Nahrung und verlangte die Umsetzung des verfassungsrechtlichen Rechts auf Nahrung gemäß Artikel 21 der indischen Verfassung. Der Oberste Gerichtshof Indiens fällte sein Urteil im Sinne der Anklage und wies die Bundesstaaten in einer einstweiligen Verfügung an, alle geschlossenen öffentlichen Nahrungsmittelverteilungsstellen (sogenannte *Public distribution shops* – PDS) binnen einer Woche wieder zu eröffnen (*PUCL, Union of India and Others, Writ Petition [Civil] No. 196 of 2001, Order 23. Juli 2001*).

Seither hat der Oberste Gerichtshof eine Reihe bedeutender „einstweiliger Verfügungen“ erlassen. Diese führte im Ergebnis dazu, dass auf Zuwendungen aus insgesamt acht Sozialprogrammen mittlerweile ein Rechtsanspruch besteht. Zugleich hat sich die Anwendung des Rechts auf Informationsfreiheit positiv auf den Zugang zu Nahrungsmitteln sowie auf die Bekämpfung von Diskriminierung in der Lebensmittelverteilung ausgewirkt.

Anzeigeerstattung im öffentlichen Interesse in Bangladesch

Auch in Bangladesch haben Menschenrechts- und Umweltschutz sowie Verbraucherschützer bereits in Sachen Verletzung des öffentlichen Interesses mit Bezug auf das Recht auf Nahrung vor dem Obersten Gerichtshof Anzeige erstattet. Dessen Urteile stützen sich auf die bereits genannten Artikel 15 und 32 der bangladeschischen Verfassung. In *Rabia Bhuiyan, MP v Ministry of LGRD & Others*, hielt der Oberste Gerichtshof von Bangladesch fest:

„Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Aufgaben (...), den Zugang zu sauberem Trinkwasser zu gewährleisten, stellt eine Verletzung des Rechts auf Leben im Sinne der Artikel 31 und 32 der Verfassung dar, die mit den Artikeln 15 und 18 der Verfassung zusammenhängen.“

Wasser wird allerdings nicht ausdrücklich in Artikel 15 genannt. Damit wird deutlich, dass der Gerichtshof das Recht auf Wasser aus dem Verweis auf „die Grundbedürfnisse des Lebens, einschließlich Nahrung“ des Artikels herleitet.

Im Jahr 2004 (*BLAST v Bangladesch*) befasste sich der Oberste Gerichtshof mit dem Verkauf von Speisesalz ohne Jodbeimischung. Jodmangel ist ein weit verbreitetes Problem in Bangladesch und führt zu der Verbreitung der Krankheiten Kretinismus und Kropf. Deshalb gab es seit 1989 den sogenannten *Iodine Deficiency Diseases Prevention Act*. Dieses setzt einen Mindestgehalt von Jod in Speisesalz fest. 2004 befand das Gericht, dass das Gesundheitsministerium gegen das Gesetz verstieß, und ordnete an:

- (1) sicherzustellen, dass die Hersteller von Speisesalz die Qualitätsstandards des Gesetzes einhalten;
- (2) nicht registrierte Herstellern an der Herstellung, Vermarktung und am Verkauf von Salz zu hindern;

(3) eine Liste von registrierten Herstellern von Speisesalz vorzulegen sowie
(4) Salzproben zu sammeln und dem Rechtspfleger des Obersten Gerichtshofs
halbjährlich einen Salz-Analysebericht vorzulegen.

Die *Bangladesh Environmental Lawyers Association* hatte zuvor durch eine
Anzeige im öffentlichen Interesse (*Farooque v Government of Bangladesh*)
erreicht, den Import und Verkauf von Milchpulver, das positiv auf radioaktive
Strahlung getestet worden war, zu verhindern. Der Oberste Gerichtshof erklärte:

„Das Geburtsrecht des Menschen, ohne anthropogene Gefahren zu leben, wird in
den zuvor genannten Artikeln 31 und 32 durch nationale Rechtsvorschriften
garantiert. Die Verwendung von kontaminierten Lebensmitteln, Getränken usw.,
egal ob importiert oder vor Ort hergestellt, bedroht zweifellos die Gesundheit, das
Leben und die Lebenserwartung der Bürger.“

Das Gericht ordnete außerdem an, die Methoden zur Radioaktivitätsmessung
weiterzuentwickeln. Von entscheidender Bedeutung ist hier die Auslegung der
Artikel 31 und 32, welche die Rechte auf Gesundheit und Langlebigkeit
einbeziehen.

Ein anderes Beispiel stellt die Anzeige der lokalen NGO *Shishuk* dar, welche den
Verkauf von potenziell schädlichen, gentechnisch veränderten Auberginen
verhinderte. Obwohl die Klage zunächst erfolglos blieb, führte sie zu einer
Anordnung des Gerichtshofs, die Risiken und potenziell schädlichen Wirkungen
der Kulturpflanze auf Grundlage der Vorgaben der CAC (*Codex Alimentarius
Commission*) unabhängig zu untersuchen (*The Daily Star 2013*).

Das Recht auf Information

Das sogenannte RTI-Gesetz (*Right to Information*), das Gesetz zur Sicherung der
Informationsfreiheit, hat sich in Bangladesch zu einem wirksamen Instrument
entwickelt, Korruption in den SSN-Programmen zu verhindern. In einem Fall hatte
die lokale *Uppazila*-Verwaltung beispielsweise einige bedürftige Frauen nicht in
die Förderung der SSN-Programme aufgenommen. Ein Dorfbewohner erstattete
daraufhin Anzeige und verlangte, die Liste der Empfangsberechtigten einzusehen.
Daraufhin wurde die Liste neu erstellt, und alle betroffenen Frauen waren in ihr
aufgeführt (WBI 2011).

Rechtsreform

Bangladeschische Organisationen lassen sich von Indien auch im Hinblick auf mögliche Rechtsreformen inspirieren.

In Indien hatte die Kampagne zum Recht auf Nahrung 2013 zur Verabschiedung des *National Food Security Act* beigetragen. Im Kern garantiert dieses Gesetz zwei Dritteln der Bevölkerung ein Recht auf Nahrung. Ein weiterer Erfolg der Kampagne war der 2005 verabschiedete *National Rural Employment Guarantee Act*. Dieses Gesetz garantiert jeder arbeitswilligen Person (bei einer Anstellung als ungelernte Arbeitskraft zum gesetzlichen Mindestlohn) eine Beschäftigung binnen 15 Tagen, allerdings mit einer Obergrenze von 100 Arbeitstagen pro Haushalt und Jahr. Ist dies nicht möglich, steht der betreffenden Person Arbeitslosengeld zu.

In Bangladesch nimmt der Unmut darüber zu, dass das Recht auf angemessene Ernährung in der Verfassung fehlt und kein einklagbares Recht ist. Die NHRC (*National Human Rights Commission*) sieht die folgenden Vorteile in einer direkten verfassungsrechtlichen Anerkennung: Der Anspruch auf Ernährungssicherheit könnte so vor unwägbareren Rechtsauslegungen geschützt und die Rechenschaftslegung der Behörden verbessert werden. Ferner könnte es Einzelne dazu ermächtigen, Richtlinien und Gesetze zur Umsetzung des Rechts auf Nahrung zu fordern (Faruque 2014). Entscheidend sei aber, dass es erlaube, Rechtsmittel einzulegen, wenn das Menschenrecht auf Nahrung verletzt werde.

Auch der Handlungsdruck auf NRO, Universitäten und die Zivilbevölkerung, einen gesetzlichen Rahmen für das Recht auf Nahrung schaffen zu müssen, nimmt zu. Im Jahr 2011 hat die *Campaign for Right to Food and Social Security* (RTFSS) hierzu mit Hilfe von Informationsveranstaltungen, Konsultationen, Seminaren und Workshops eine nationale Offensive gestartet. Die Organisationen Oxfam, *Action Aid* sowie lokale Rechtshilfeorganisationen, wie beispielsweise die *Angikar Bangladesh Foundation* und die *Campaign for Sustainable Rural Livelihoods*, haben landesweit Foren geschaffen, um das Recht auf Nahrung durchzusetzen, zu denen auch Parlamentarier eingeladen werden (IRIN 2013). Bangladeschs Menschenrechtskommission NHRC bietet zusammen mit Oxfam Schulungen für Anwälte an. Dabei geht es hauptsächlich um Bewusstseinsbildung und um die Wahrnehmung der Notwendigkeit, den Rechtsschutz im Bereich Ernährungssicherheit zu verbessern. Die Fortbildungen sollen dazu dienen, die Befähigungen der Anwälte in dieser Hinsicht auszubauen.

Ziele der Umsetzung des Rechts auf Nahrung sind die Gründung kleinbäuerlicher Selbsthilfeorganisationen und ihr *Empowerment*, die Schaffung von Arbeitsplätzen, Preiskontrolle für landwirtschaftliche Erzeugnisse durch die Behörden, subventionierte Nahrungsmittel und eine adäquate Lebensmittellagerung (*The Daily Star 2014*). Weitere Veranstaltungen in unterschiedlichen Bereichen – beispielsweise das *Youth Parliament* (Oxfam 2015) und die *South Asian Right to Food Conference* im Jahre 2015 – mobilisieren viele betroffene Menschen.

Der richtige Ansatz?

Obwohl das Recht auf angemessene Ernährung in Bangladesch nur bedingt anerkannt ist, hat die Regierung mit wichtigen Linien und Programmen in diesem Bereich schnell eine Wirkung erzielt. Zu diesen zählen ländliche Beschäftigungsförderung, ein Programm zur Straßeninstandhaltung sowie ein *100 Days Employment Generation Scheme*.

Die jüngsten schnellen Reaktionen auf die Nahrungskrisen verdeutlichen, dass der Politik daran gelegen ist, für Soforthilfe zu sorgen. In ihren Überlegungen zum Recht auf Nahrung in Bangladesch warnt Naomi Hossain vor dem Schreckgespenst der Hungersnot der 70er Jahre, das in den Köpfen der Politiker noch lebendig ist und Anstöße für einen zügigen Politikwandel gibt (Hossain 2014). Es ist jedoch fraglich, ob dieser Ansatz für die – im Vergleich zu den Nachbarländern – beachtlichen Fortschritte Bangladeschs bei der Bekämpfung der Unterernährung entscheidend war (The World Bank).

Fazit

Anzeigeerstattung im öffentlichen Interesse sowie das Einklagen des Rechts auf Informationsfreiheit sind beides brauchbare Ansätze, um Nahrungssicherheit in Bangladesch juristisch durchzusetzen. Von beiden Instrumenten wurde in der Vergangenheit bereits ausgiebig Gebrauch gemacht. In der Öffentlichkeit sind daher deren Vorgehensweisen mit allen Vor- und Nachteilen bereits gut bekannt. RTI-Anträge sind eine etwas aktuellere Entwicklung, da das RTI-Gesetz selbst noch relativ jung ist. Dennoch haben sich die RTI-Anträge bereits als wirksam erwiesen. Ihr Vorteil liegt darin, mit der Unterstützung von NRO einzelne Personen fortzubilden und darin zu befähigen, selbst Anträge zu stellen. So können sie eine führende Rolle bei der Verteidigung ihres Recht auf angemessene Nahrung übernehmen und sich zugleich in künftigen Kampagnen für eine

ausdrückliche verfassungsmäßige Anerkennung des Rechts auf Nahrung stark machen.

Zum Autor

Rajkiran Barhey, Oxford-Absolvent, verfasste diesen Artikel während eines Praktikums beim *Bangladesh Legal Aid and Services Trust* (BLAST; www.blast.org.bd). Sein Dank gebührt Mohsina Hossain Tushi für ihre Nachforschungen, Naz Chowdhury, BLAST-Mitarbeiterin, für ihre Kommentare und nicht zuletzt Sara Hossain, der ehrenamtlichen Geschäftsführerin von BLAST, für die Bearbeitung des Artikels. Der Autor dankt weiter der RTFSS und ihrem Sekretariat und der Nagorik Uddyog (Bürgerinitiative) für die Bereitstellung vieler Informationen. Weitergehende Informationen über die Kampagne erhält man über rtfssbd@gmail.com.

Literatur:

- *Food Planning and Monitoring Unit* (FPMU), Ministry of Food and Disaster Management, Government of Bangladesh: *National Food Policy Plan of Action (2008-2015) Monitoring Report 2010*, Dezember 2009, S. 101.
- Hossain Zillur Rahman and Liaquat Ali Chowdhury: *Social Safety Nets in Bangladesh: Volume II, Power and Participation* Research Centre and United Nations Development Programme, 2012, S. 45-55.
- Ferdous Ara Rume: *Campaign for Right to Food and Social Security, Beneficiary Selection under Safety-Net (VGD and Old Age Allowance) Programme: Problems and Way Forward*, Mai 2012.
- General Economics Division, Planning Division, Government of Bangladesh: *National Social Protection Strategy of Bangladesh. Third Draft*, 26. Januar 2014. <http://foodriots.org/publication/view/the-food-riots-that-never-were-the-moral-and-political-economy-of-food-security-in-bangladesh>.
- PUCL v Union of India and others: *Writ Petition [Civil] No. 196 of 2001*; Harsh Mander: *Food from the Courts*, 2012. http://www.india-seminar.com/2012/634/634_harsh_mander.htm.
- PUCL v Union of India and others: *Writ Petition [Civil] No. 196, 2001*, Order 23 July 2001. <http://www.righttofoodindia.org/orders/july23.html>.
- Rabia Bhuiyan, MP v Ministry of LGRD & Others: *59 DLR (AD)*, 2007, S. 176.
- BLAST v Bangladesh: *Writ Petition No. 1043 of 1999*, 25 BLD (HCD), 2005, S. 83.

- Farooque v Bangladesh: *Writ Petition No. 92 of 1996*, 48 DLR (HCD), 1996, S. 438.
- The Daily Star: *HC bars Bt Brinjal's release*, 30. September 2013.
<http://archive.thedailystar.net/beta2/news/hc-bars-bt-brinjals-release/>.
- World Bank Institute: *The Power of Using the Right to Information Act in Bangladesh: Experiences from the Ground*, 2011.
- Abdullah Al Faruque: *From Basic Need to Basic Right: Right to Food in Context*, Juni 2014, prepared for the National Human Rights Commission of Bangladesh.
- Campaign for Right to Food and Social Security: *Annual Report (2011 – 2012)*, 2012, Implemented by Nagorik Uddyog, submitted to NETZ Bangladesh and Bread for the World.
http://www.rtfss.org/index.php?option=com_content&view=article&id=68&Itemid=66.
- IRIN: *Analysis: the right to food in Bangladesh*, 22. Januar 2013.
<http://www.irinnews.org/report/97303/analysis-the-right-to-food-in-bangladesh>.
 - The Daily Star: *Lawyering for right to food*, 22. April 2014.
<http://www.thedailystar.net/lawyering-for-right-to-food-20997>.
- Oxfam: *Youth Vows on Right to Food at a Mock Parliament*, 15. Januar 2015.
<http://oxfamblogs.org/bangladesh/youth-vows-food-mock-parliament/>.
- Naomi Hossain and Ferdous Jahan: *The food riots that never were: the moral and political economy of food security in Bangladesh*, Brighton/Dhaka: Institute of Development Studies/University of Dhaka 2014, Food Riots and Food Rights project report.
- The World Bank: *Bangladesh*. <http://data.worldbank.org/country/bangladesh>.